

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:

pro 4gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum

25 Pfg.

Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile

20 Pfg.

Erscheint
monatlich zwei Mal.

Alle Correspondenzen sind an
die Expedition
Berlin SW., Markgrafenstrasse 105
zu richten.

Abonnements-Preis:

pro Quartal

im deutsch. u. österr. Postverb.

M. 1,50;

für Streifbandsendung:

p. Quartal M. 1,75

" Jahr " 6,75

pränumerando.

Bestellungen nehmen alle

Postanstalten

und Buchhandlungen an.

Streifbandsendungen sind bei

der

Expedition zu bestellen.

Fachblatt für Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin SW., Markgrafen-Strasse 105.

XII. Jahrgang.

*

Berlin, den 15. November 1888.

*

No. 22.

Inhalt: Zur gefälligen Beachtung. — Der moderne Uhrenschwindel und seine Bekämpfung. — Die Marfels'sche Uhrensammlung. XVI. — Neues Viertelstunden-Schlagwerk mit Repetir-Mechanismus. — Einige Erfahrungen über das Verhalten der Chronometer. II — Ueber anti-magnetische Legirungen für Kompensations-Unruhen. — Aeltere Werke der Uhrmacherkunst in Danzig. — Aus der Werkstatt. (Benzingas-Löthrohr). — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Die Herren Streifband-Abonnenten im deutsch-österreichischen Postverbände erhalten die heutige Nummer in zwei Sendungen.

Zur gefälligen Beachtung.

Auf vielseitigen Wunsch ist wiederum eine Auflage der beliebten Einwickelpapiere mit dem Artikel: „Ein Wort an das Publikum“ veranstaltet worden, und können die Herren Kollegen dieselben zu den früheren billigen Preisen gegen Einsendung des Betrages von der Expedition der Zeitung beziehen.

Die Preise stellen sich inclusive portofreier Zusendung für

5000 Exemplare auf M.	11,00
1000 " " "	2,50
500 " " "	1,50
250 " " "	0,80

Weniger als 250 Exemplare können nicht versandt werden, und ebenso können Sendungen unter Nachnahme des Betrages der Portokosten wegen nicht erfolgen.

Mit kollegialischem Gruss!

R. Stäckel.

Der moderne Uhrenschwindel und seine Bekämpfung.

Oft genug schon haben wir auf die Ausartungen hingewiesen, welche sich — wie auf so vielen Gebieten — so auch besonders im Uhrenhandel in den verschiedenartigsten Formen und Gestaltungen zum grossen Schaden unseres Gewerbes allenthalben zeigen. Jedesmal aber, wenn die Weihnachtszeit herannaht, drängt es uns trotzdem immer wieder auf's Neue, diesem Gegenstande unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Jeder Gang durch die Strassen zeigt uns gerade jetzt wieder, welche Anstrengungen der Schwindel macht, um das arglose, leicht zu bethörende Publikum heranzuziehen. — Da sehen wir an den Schaufenstern auf auffallenden Plakaten mit den grössten Lettern angezeigt: „Ausverkäufe“ wegen „Geschäftsaufgabe“, wegen „Ladenveränderung“ oder „Vergrößerung des Geschäfts“, „aus einer Konkursmasse“, „wegen Abreise“ u. dgl. mehr. Da werden „Fabrikpreise“, „Spottpreise“, „Selbstkostenpreise“ u. s. w. angeboten, um nur Käufer anzulocken und ihnen die Schundwaare aufzudrängen. Dasselbe Treiben finden wir auch in den Inseratenspalten aller unserer Zeitungen, die mit einer Anzahl von Anzeigen gefüllt sind, denen man den Schwindel auf den ersten Blick ansieht.

So sehr entmuthigend diese gerade in der flotteren Geschäftszeit immer von Neuem wiederkehrende Erfahrung einerseits ist, so sehr ist sie doch andererseits auch dazu angethan, uns zur Bekämpfung dieses widerlichen Treibens anzuspornen. Obwohl sich jeder ehrenhafte Uhrmacher, der sein Geschäft auf reeller Basis betreibt, schon von selbst sagen muss, dass ein solches Geschäftsgebahren, wie das hier bezeichnete, nicht recht und nicht erlaubt ist und nicht nur gegen die öffentliche Moral verstösst, sondern auch nicht vom Gesetz erlaubt sein kann, so ist es trotzdem doch nicht so leicht, allen den unsoliden und schwindelhaften Manipulationen beizukommen. Es können aus dem Strafgesetze in Bezug hierauf nur die Paragraphen Anwendung finden, welche vom Betrüge handeln. Da jedoch der Wortlaut des Gesetzes die Herbeiführung und den Eintritt eines nachweisbaren Vermögensschadens verlangt, so sind bisher alle Geschäftsanpreisungen, auch wenn sie in der Irrthumserregung, Täuschung, Vorspiegelung von unwarhen Thatsachen, Beweggründen, Absichten u. s. w. seitens des Verkäufers, um das Publikum heranzuziehen, bestanden, nicht als strafbar anzusehen gewesen, so lange nicht nachgewiesen werden konnte, dass das Geschäft lediglich infolge der Täuschung abgeschlossen wurde, und dass der verlangte resp. der gezahlte Preis für die Waare zu hoch gewesen sei.

Kürzlich aber hat das Reichsgericht Anlass genommen, dem Betrugsparagraphen eine weitgehendere Bedeutung zu geben. Das Feilbieten von Waaren, welche den vom Verkäufer gemachten Angaben in Bezug auf Herkunft und Beschaffenheit nicht entsprechen, ferner das Feilbieten aus einem anderen Beweggrunde als dem behaupteten, soll schon als Betrug angesehen werden, wenn sich der Käufer durch die falsche Vorspiegelung veranlasst gefunden hat, etwas zu kaufen, was er sonst vielleicht nicht gekauft hätte. In dieser letzten Ueberredung zum Kauf durch falsche Vorspiegelung, welche in dem Käufer den Gedanken erregt, er könne einen Vortheil wahrnehmen, welcher doch thatsächlich nicht existirt, — darin allein wird künftig schon die Vermögensschädigung begründet, einerlei, ob Werth und Preis der Waare erheblichen Unterschied aufweisen oder nicht.

Diese Neuerung ist sehr wichtig und mehr als jedes andere Mittel geeignet, die unsolide Konkurrenz in ihrem Treiben zu beschränken und zu bekämpfen. Ganz besonders aber wird dem Publikum damit eine Handhabe geboten, sich vor dem Schwindel, der gerade mit dem Verkauf von Uhren getrieben wird, zu schützen, und die Kollegen sollten es sich angelegen sein lassen, sich dieser Waffe zu bedienen, um so